

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/064/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 21.06.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes durch Dachgauben Müllerkoppel 17 a		
Beratungsfolge:		
Datum 18.08.2022	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB für die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes durch Dachgauben auf dem Grundstück „Müllerkoppel 17a“. Die zulässige GFZ von 0,2 ist einzuhalten. Bei einer Überschreitung wird keine Zustimmung erteilt.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes durch Dachgauben auf dem Grundstück „Müllerkoppel 17a“ zu erteilen.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes durch Dachgauben auf dem Grundstück „Müllerkoppel 17a“.

Das Grundstück befindet sich in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ und der gleichnamigen Erhaltungssatzung.

Im B-Plan 2 ist eine GRZ von 0,15 und eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Durch den Dachgeschossausbau ändert sich nichts an der GRZ. Bei der Berechnung der GFZ sind Wohnflächen beider Gebäude zu berücksichtigen. Vom Gebäude Nr. 17 sind keine Zeichnungen vom Dachgeschoss im Bauaktenarchiv vorhanden, sodass die Einhaltung der Festsetzung nicht geprüft werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

1 Müllerkoppel 17a - Antrag